

Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006

AXA Swiss Institutional Fund

Mit den Teilvermögen:

- AXA Swiss Institutional Fund – Bonds Domestic (CHF)
- AXA Swiss Institutional Fund – Bonds Foreign (CHF)
- AXA Swiss Institutional Fund – Bonds Global ex CHF
- AXA Swiss Institutional Fund – Global Factors – Sustainable Equity ex Switzerland
- AXA Swiss Institutional Fund – Multi Asset Plus

Mitteilung an die Anleger

(Nachpublikation vom 16. März 2023 zur Publikation vom 20. Februar 2023)

Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“

Die AXA Investment Managers Schweiz AG, Zürich, als Fondsleitung und die State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich, als Depotbank, beabsichtigen, den Fondsvertrag vom 3. Oktober 2022 des oben erwähnten Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art „übrige Fonds für traditionelle Anlagen“, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA), zu ändern.

A. Anpassungen des Fondsvertrages

§ 8 Anlagepolitik

Die Anlagepolitik des Teilvermögens Multi Asset Plus wird an den Artikel 53 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge (BVV 2) angeglichen und die Aktienquote in § 8 lit. c) ii) von 60 % auf 50 % reduziert.

Im Nachgang zur Publikation vom 20. Februar 2023 wird der Wortlaut richtiggestellt.

§ 8 Ziff. 6 wird wie folgt korrigiert:

“Die Fondsleitung führt das Teilvermögen in CHF. Bei der Auswahl der Anlagen für dieses Teilvermögen beachtet die Fondsleitung jeweils die für Finanzanlagen von Vorsorgeeinrichtungen geltenden Anlagevorschriften des Bundesgesetzes über die

berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und seiner Ausführungsverordnungen (zurzeit Art. 54 ff. der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge BVV2). Vorbehalten bleiben die zwingenden Bestimmungen des Kollektivanlagenrechts und die Bestimmungen dieses Fondsvertrages.“

§ 8 Ziff. 6 lit. c) wird mit dem nachstehenden Wortlaut berichtigt:

“Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Gesamtvermögen dieses Teilvermögens beziehen, einzuhalten:

- i) Direkte oder indirekte Anlagen in fest und variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -wertrechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern weltweit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten bis maximal 100 %;
- ii) Direkte oder indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit bis maximal 50 %;
- iii) Indirekte Anlagen in Immobilien oder Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von Unternehmen der Immobilienbranche bis maximal 30 %, wovon maximal ein Drittel im Ausland;
- iv) Indirekte alternative Anlagen gemäss a) v, vi und viii oben bis maximal 15 %;
- v) Anlagen, welche keine tägliche Liquidität bieten oder welche nicht an einem geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden bis maximal 15 %; diese Anlagebeschränkung gilt für alle Anlagen des Teilvermögens insgesamt und bezieht sich daher insbesondere auch auf einschlägige Anlagen gemäss § 8 Ziff. 6 Bst. c) iii) und iv) vorstehend;
- vi) Der Fremdwährungsanteil ohne Währungsabsicherung ist beschränkt auf maximal 30 %;
- vii) Bei indirekten Anlagen in festverzinsliche Wertpapiere ist die Bestimmung gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. a) nicht anwendbar, welche besagt, dass zum Zeitpunkt des Kaufs die Anlagen ein Rating von mindestens BBB– (Standard & Poor’s oder Fitch), BBB (low) respektive Baa3 (Moody’s) aufweisen müssen. Dies bedeutet, dass das Teilvermögen in kollektive Kapitalanlagen investieren darf, welche ihrerseits in festverzinsliche Wertpapiere mit einem tieferen Rating als oben genannt investieren dürfen.“

B. Rechte der Anleger

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die FINMA bei der Genehmigung von Fondsvertragsänderungen ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a–g KKV prüft und deren Gesetzeskonformität feststellt (Art. 41 Abs. 2bis KKV).

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt, die letzten Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds (auch verfügbar auf <https://www.swissfunddata.ch>), sowie die genauen Änderungen des Fondsvertrags im Wortlaut können bei der Fondsleitung (AXA Investment Managers Schweiz AG, Affolternstrasse 42, 8050 Zürich) und der Depotbank (State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich, Beethovenstrasse 19, 8002 Zürich) kostenlos bezogen werden.

Zürich, 16. März 2023

Die Fondsleitung:
AXA Investment Managers Schweiz AG

Die Depotbank:
State Street Bank International
GmbH, München, Zweignieder-
lassung Zürich